

Kosten und Nutzen der doppelten Buchhaltung

Die Bundesregierung plant mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 die Grenzen für die Buchführungspflicht nach oben zu verschieben. Konkret heißt das, dass mit Beginn des nächsten Jahres Unternehmen erst bilanzieren müssen, wenn sie mehr als 700.000 € Jahresumsatz erzielen (bisher 400.000 €). Die einjährige Übergangsfrist zur Bilanz bleibt beim Überschreiten dieser Grenze bestehen, außer es wird ein Umsatz von mehr als 1.000.000 € erzielt. In diesem Fall muss schon im darauffolgenden Jahr bilanziert werden. Diese Regelung tritt voraussichtlich mit Jahresbeginn 2010 in Kraft, und ist für alle Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 1.1.2010 anzuwenden.

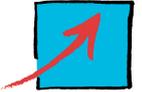
In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche praktischen **Vorteile bzw. Nachteile die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** (kurz: EAR) gegenüber der Methode der doppelten Buchhaltung hat.

Den Hauptunterschied macht schon die Grundkonzeption aus. Während die **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** nur **Geldflüsse** erfasst (sog. Flow-Konzept), vergleicht die **doppelte Buchhaltung** Veränderungen der **Vermögensbestände** (sog. Stock-Konzept). Somit kann die **EAR keine Auskunft über die Vermögenslage geben**. Das schafft nur die Buchhaltung. Vor allem gibt die EAR keine Informationen über die finanzielle Lage, da **Schulden** und Zahlungsfristen **nicht erfasst** sind. Auch offene Posten können aus der EAR nicht direkt ermittelt werden.

Die **EAR** ist im Gegensatz zur Buchhaltung auch kein sich selbst regulierendes System, entsprechend besteht **erhöhter Abstimmungs- und Querverprobungsbedarf**.

Es bleibt also bei der EAR ein **Informationsverlust** gegenüber der Buchhaltung.

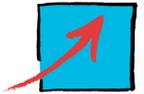
Demgegenüber stehen die **vermeintlich niedrigeren Kosten bei der EAR**. Manche glauben, dass die EAR günstiger wäre, es wird aber der Aufwand bei Nebenaufstellungen und Nebenberechnungen übersehen, der bei der EAR entsteht. Gerade bei größeren Einheiten geht ein etwaiger Kostenvorteil so wieder verloren.



Die geringeren Informationen bei der EAR bedeuten für die Finanz bei Prüfungen zwar weniger Potenzial an Fundstellen, andererseits fehlen dem Unternehmen selbst die Kontrollmöglichkeiten ohne aufwändige Nebenaufzeichnungen. Ein Gastronomiebetrieb mit drei Filialen, mehreren Angestellten und EAR ohne Nebenaufzeichnungen kommt fast einem Blindflug gleich!

Siart-Warnung: Das Strafgesetzbuch (§159 (5) Z 4 StGB) verlangt, dass Geschäftsbücher so zu führen sind, dass ein **zeitnaher Überblick** über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich ist. **Andernfalls** handelt der Unternehmer **kridaträchtig**! Gerade bei der EAR ist aber der laufende Überblick ein Problem! Und der Umstand, dass das UGB keine doppelte Buchhaltung vorschreibt, ist noch lange kein Entschuldigungsgrund im Strafrecht!

Stand: Dezember 2009



Doppelt hält besser

Mit dem geplanten Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz wird die Grenze für die Buchführungspflicht deutlich nach oben verschoben. Für viele KMU stellt sich damit verbunden die Frage, was für sie besser ist: die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die doppelten Buchhaltung. Hier die Fakten.

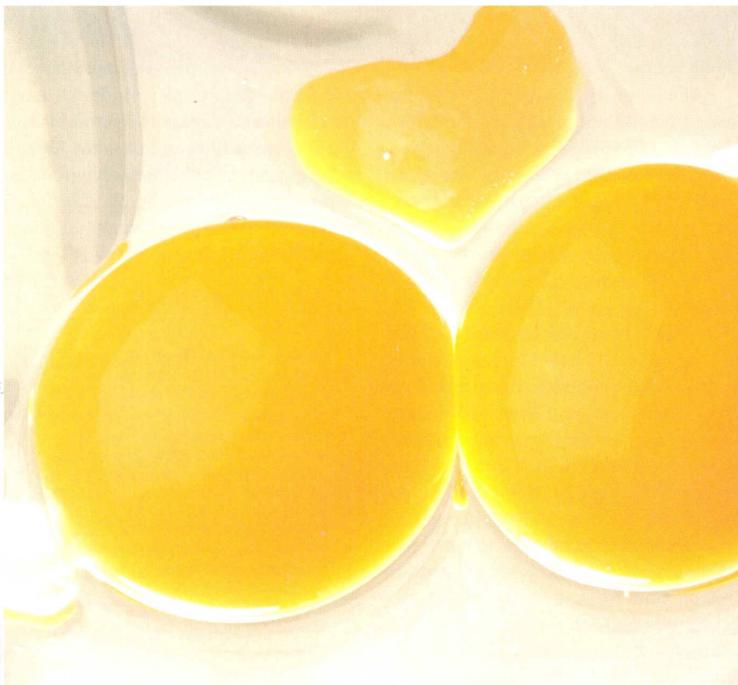


Photo.com

Die Bundesregierung plant mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz eine neue Grenze für die Buchführungspflicht. Unternehmen müssen erst dann bilanzieren, wenn sie mehr als 700.000 Euro Jahresumsatz erzielen. Bisher lag die Grenze bei 400.000. Die einjährige Übergangsfrist zur Bilanz bleibt beim Überschreiten dieser Grenze bestehen, außer es wird ein Umsatz von mehr als einer Million erzielt. In diesem Fall muss schon im darauffolgenden Jahr bilanziert werden.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten stellt sich die Frage, welche prak-

tischen Vorteile beziehungsweise Nachteile die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) gegenüber der Methode der doppelten Buchhaltung hat.

Methoden im Check

Den Hauptunterschied macht schon die Grundkonzeption aus. Während die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nur Geldflüsse erfasst, vergleicht die doppelte Buchhaltung Veränderungen der Vermögensbestände. Somit kann die EAR keine Auskunft über die Vermögenslage geben. Das schafft nur die Buchhaltung. Vor allem gibt die EAR keine Informationen über die finanzielle Lage, da Schulden

und Zahlungsfristen nicht erfasst sind. Auch offene Posten können aus der EAR nicht direkt ermittelt werden. Die EAR ist im Gegensatz zur Buchhaltung auch kein sich selbst regulierendes System, entsprechend besteht erhöhter Abstimmungs- und Querverprobungsbedarf.

Die EAR weist also einen Informationsverlust gegenüber der Buchhaltung auf.

Demgegenüber stehen die vermeintlich niedrigeren Kosten bei der EAR. Die EAR ist dabei nur scheinbar günstiger, oft wird der Aufwand bei Nebenaufstellungen und Nebenrechnungen übersehen, der bei der EAR entsteht. Gerade bei größeren Einheiten geht ein etwaiger Kostenvorteil so wieder verloren.

Kontrolle behalten

Die geringeren Informationen bei der EAR bedeuten für die Finanz bei Prüfungen zwar weniger Potenzial an Fundstellen, andererseits fehlen aber dem Unternehmen selbst die Kontrollmöglichkeiten ohne aufwändige Nebenaufzeichnungen. Ein Gastronomiebetrieb mit drei Filialen, mehreren Angestellten und EAR ohne Nebenaufzeichnungen kommt fast einem Blindflug gleich.

Vorsicht ist geboten: Das Strafgesetzbuch (§159 (5) Z 4 StGB) verlangt, dass Geschäftsbücher so zu führen sind, dass ein zeitnahe Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich ist. Andernfalls handelt der Unternehmer kridaträchtig. Gerade bei der EAR ist aber der laufende Überblick ein Problem. Der Umstand, dass das UGB keine doppelte Buchhaltung vorschreibt, ist noch lange kein Entschuldigungsgrund im Strafrecht.